



A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

42. Jahrgang	Ausgegeben am 23.06.2016	Nummer 6
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T

Seite

	I N H A L T	Seite
17	Bekanntmachung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck; hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	32-36
18	Bekanntmachung der - öffentlichen Auslegung des Planentwurfes Bebauungsplan „Wohnpark Habichtsbach II“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	37-40

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Havixbeck

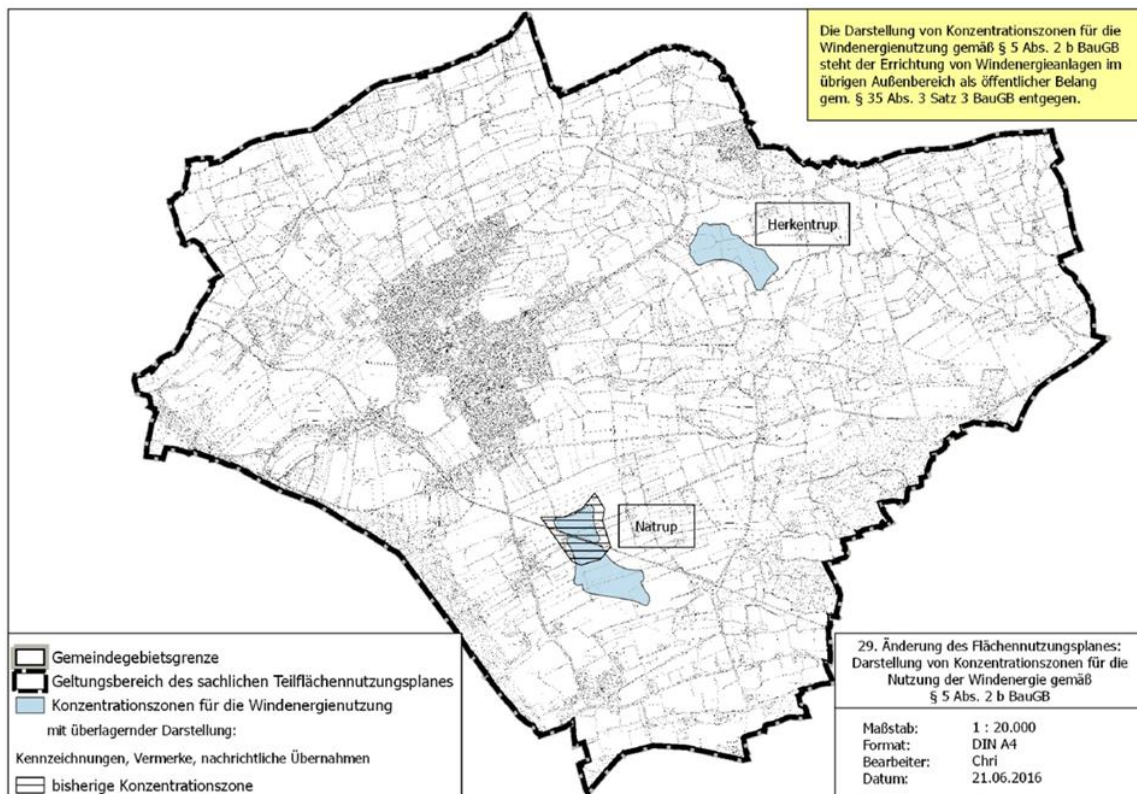
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck; hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Entscheidung des Rates der Gemeinde Havixbeck voraussetzend, dass er in seiner Sitzung am 30.06.2016 beschließt, den Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung auszulegen, erfolgt die Bekanntmachung zum Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Neuordnung und die Steuerung der zukünftigen Nutzung der Windenergie zum Zwecke der räumlichen Steuerung der Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet Havixbeck. Im Rahmen des sog. sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie gem. § 5 Abs. 2 b Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt für das Gemeindegebiet Havixbeck die Steuerung der Windenergienutzung. Die bisher bestehende, derzeit nicht genutzte Windkonzentrationszone „Natrup“, wird aufgehoben und soll neben einer weiteren Zone „Herkenstrup“ für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB neu dargestellt werden. Windenergieanlagen außerhalb dieser beiden Zonen sollen mit dieser Planung ausgeschlossen werden.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 24.09.2015 durch den Rat der Gemeinde Havixbeck. In dem Zeitraum vom 12.10.2015 bis 12.11.2015 bestand für die Öffentlichkeit, die Träger öffentlicher Belange und für die Nachbargemeinden die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Kreistag hat am 22.6.2016 entschieden, das für die potentielle Zone Poppenbeck bestehende Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet nicht aufzuheben. Daher wird diese in dem vorangegangenen Verfahren der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigte potentielle Windenergiezone Poppenbeck in dem Planverfahren nicht weiter berücksichtigt, da die Errichtung von WEA dort nicht möglich sein wird.

Die vorgesehenen Windkonzentrationszonen befinden sich in den im nachfolgenden Übersichtsplan gekennzeichneten Bereichen:



Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung einschließlich Umweltbericht liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 04.07.2016 bis zum 19.08.2016 (einschließlich)

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
mittwochs	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr.

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sind weitere **umweltbezogene Stellungnahmen** verfügbar:

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster Dez. 52 –Abfallwirtschaft- vom 14.10.2015 betreffend möglicher Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden und schonendem Umgang mit Grund und Boden.
- Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 02.11.2015 betreffend der Beachtung der Wallhecken.
- Stellungnahme des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 09.12.2015 betreffend der möglichen Konflikte bezüglich denkmalpflegerisch bedeutsamer Objekte.
- Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 11.11.2015 betreffend:

Immissionsschutzbehörde:

- Hinweis auf Vorsorgeabstände und deren planungsrechtlicher Beachtung.
- Hinweis auf Sicherstellungen der Anforderungen an den Immissionsschutz bezüglich Lärm- und Schlagschatten im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren.

Untere Landschaftsbehörde:

- Hinweis auf Möglichkeit der Erforderlichkeit der Artenschutzprüfung II (ASP II) für die geplante Zone Natrup.
- Hinweis auf teilweise Lage der Zone Herkentrup im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und die erforderliche Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung bezüglich der Aufhebung des Bauverbotes für diesen Teilbereich.
- Hinweis auf Erforderlichkeit der ASP II für die geplante Zone Herkentrup.
- Hinweis auf Lage der Zone Poppenbeck im LSG und deren Nichtausweisung als Vorranggebiet im Regionalplan, Sachlicher Teilplan Energie (STE) Münsterland.
- Hinweis auf Bauverbot in der potentiellen Zone Poppenbeck und auf die erforderliche Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung bezüglich des Bauverbotes.
- Hinweis auf Erforderlichkeit der ASP II und der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Zone Poppenbeck.

Bauordnung

- Hinweis auf Abstandsflächen zur Stallanlage (Poppenbeck).
- Hinweis auf Abstandsflächen bezüglich Gebäude auf Gemeindegrenze zu Billerbeck.
- Hinweis auf ein südlich gelegenes Wohnhaus in Poppenbeck bezüglich des Abstands zu den potentiellen Anlagen.
- Hinweis auf Berücksichtigung von Wohnhaus in Billerbeck/Bombeck bezüglich des Abstands zu den potentiellen Anlagen.
- Hinweis auf erforderlichen Abstand zu dem Wohnhaus im Westen des Gebietes Herkentrup bezüglich des Abstands zu den potentiellen Anlagen.
- Hinweis auf Berücksichtigung zweier Gebäude in Natrup bezüglich des Abstands zu den potentiellen Anlagen.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange können während des Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit (BürgerInnen/EinwohnerInnen/BürgerInnen der Nachbargemeinden und andere Betroffene:

Folgende wesentliche umweltrelevante Aspekte wurden benannt:

- Artenschutz
- Schutz der Kulturgüter
- Schutz der Pflanzen
- Landschaftsschutz
- Landschaftsbild
- Schallimmissionen
- Beeinträchtigung durch Schlagschatten und andere optische Beeinträchtigungen
- Höhe der WEA
- Abstand zur Wohnbebauung

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit können in anonymisierter Form während des Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

Artenschutzgutachten

- Zwischenbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Rahmen von Windenergieplanungen am Standort „Havixbeck“ auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck, Kreis Coesfeld, ecoda 22.02.2016.
- Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung I (ASP I), ecoda, 21.06.2016.
- Avifaunistisches Fachgutachten, ecoda, 21.06.2016
- Untersuchungen zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln 2015 in Havixbeck-Herkentrup; Kreis Coesfeld, Artenschutzrechtliche Überprüfung, Stand 30.11.2015, Dr. rer. nat. Olaf Denz.
- Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen 2015 in Havixbeck-Herkentrup, Kreis Coesfeld, Artenschutzrechtliche Überprüfung, Stand 7.12.2015, Dr. rer. nat. Olaf Denz.
- Gutachterliche Einschätzung zu den Auswirkungen der 29. FNP-Änderung auf die Kulturlandschaft und die umliegenden Denkmäler, envenco GmbH, Mai 2016
- Umweltbericht der Gemeinde Havixbeck als Bestandteil der Begründung zur Planänderung unter Bewertung des derzeitigen Zustands und der Bewertung der Auswirkung auf die Schutzgüter und der Wechselwirkung zwischen ihnen im Rahmen der Durchführung der Planung. Ebenso werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und der Ausgleich bei möglicherweise zu beachtenden nachteiligen Umweltauswirkungen beschrieben.

Im Folgenden werden die Schutzgüter einzeln benannt:

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Schallimmissionen, Schattenschlagimmissionen, Lichteffekte und sonstige optische Immissionen durch den Bau potentieller Windenergieanlagen (WEA)

Schutzgut Boden

Versiegelung von Flächen und Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden durch die Errichtung von potentiellen WEA

Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt

Beeinträchtigung der Vorkommen von Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere windempfindliche Vogel- und Fledermausarten durch potentielle WEA

Beeinträchtigung schutzwürdiger Pflanzen/Gehölze usw. durch den Bau von potentiellen WEA

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere bezüglich der Veränderung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft durch die Errichtung von potentiellen WEA

Schutzgut Wasser

Beeinträchtigung durch Flächenversiegelung potentieller WEA mit der Folge der Reduzierung der Oberflächenversickerung

Schutzgut Luft/Klima

Beeinträchtigung durch mögliche Luftverwirbelungen und Nachlaufströmungen durch errichtete Rotoren potentieller WEA

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Baudenkmalen durch potentielle WEA.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Naturhaushalte (Biotope), Artenschutz, Landschaft und Menschen stehen insbesondere in Wechselwirkung zueinander

Neben der o.g. öffentlichen Auslegung, ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung einschl. Umweltbericht ab dem 04.07.2016 auf der Homepage der Gemeinde Havixbeck unter folgender Adresse zu finden:

<http://www.havixbeck.de/de/rathaus/verwaltung/bauleitplanung.php>

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Auch wird auf § 47 Absatz 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bauleitplan unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 23.06.2016
Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Gromöller', written in a cursive style.

Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Havixbeck

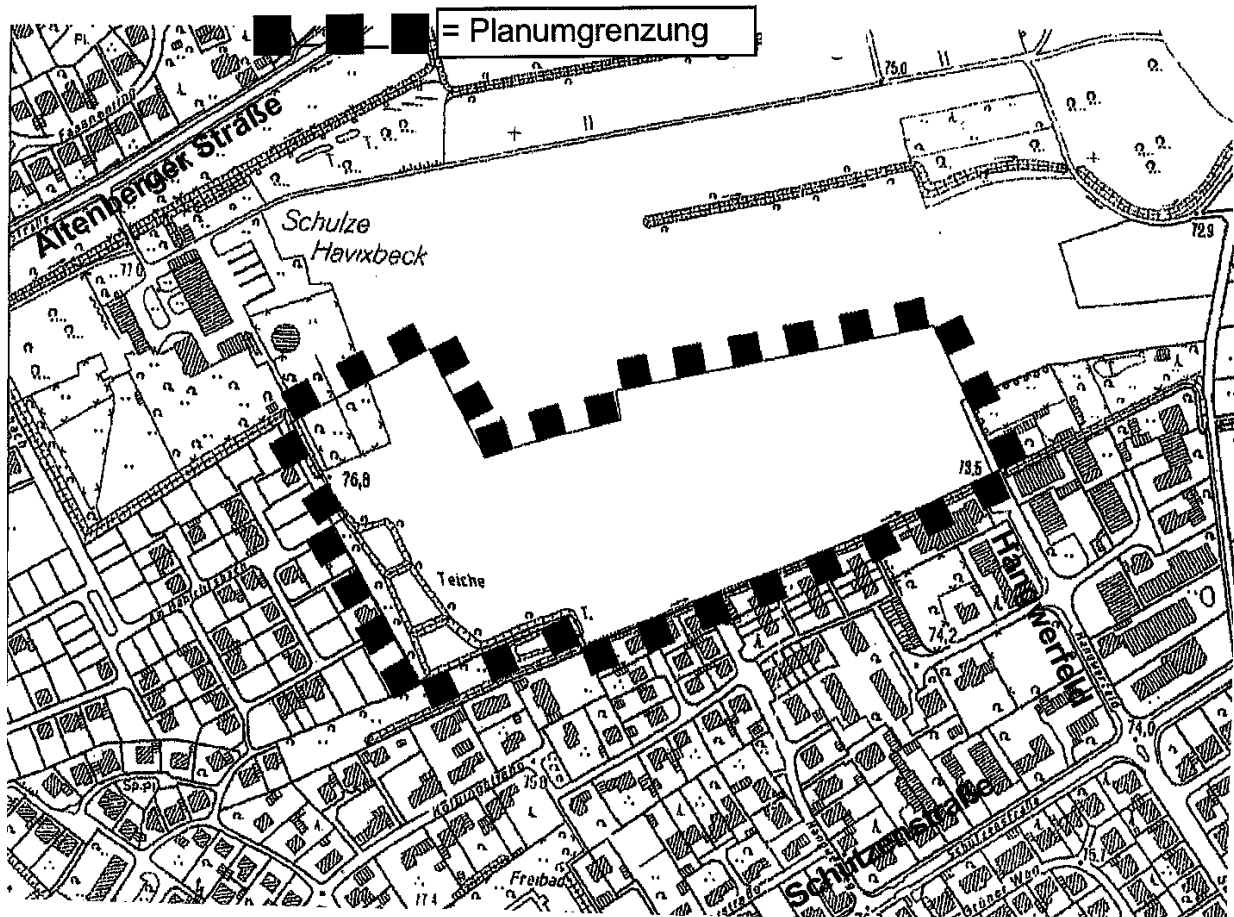
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes Bebauungsplan „Wohnpark Habichtsbach II“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Entscheidung des Rates der Gemeinde Havixbeck voraussetzend, dass er in seiner Sitzung am 30.06.2016 beschließt, den Planentwurf des Bebauungsplans „Wohnpark Habichtsbach II“ der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung auszulegen, erfolgt die Bekanntmachung zum Offenlagebeschluss.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Fortentwicklung weiterer Wohnbauflächen. Damit reagiert die Gemeinde Havixbeck auf den kontinuierlich ansteigenden Bedarf an Wohnflächen in der Gemeinde. Die planerische Grundlage bildet dabei die städtebauliche Rahmenplanung „Habichtsbach“, in der aufbauend auf den Aussagen des Gemeindeentwicklungsplans „Havixbeck 2015“ ein Konzept zur abschnittweisen Entwicklung der Flächen festgelegt wurde.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 07.07.2014 durch den Rat der Gemeinde Havixbeck. In dem Zeitraum vom 21.07 bis 21.08.2015 bestand, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, für die Öffentlichkeit, die Träger öffentlicher Belange und für die Nachbargemeinden die Möglichkeit zur Stellungnahme. Am 10.12.2015 erfolgte der Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB. In der Zeit vom 18.01.2016 bis 18.02.2016 bestand die Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit. Als eines der Ergebnisse dieser Auslegung wurde der Erforderlichkeit einer ergänzenden Betrachtung der schalltechnischen Situation in dem Plangebiet Rechnung getragen. Unter Beachtung der neuen Erkenntnisse bezüglich der Schallimmissionen und unter Hinzuziehung der Beachtung der eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat die erneute Auslegung des Planentwurfs.

Die vorgesehene Planfläche mit ihren Begrenzungen ist aus der folgenden Übersicht zu erkennen:



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Der Entwurf des Bebauungsplans nebst Begründung einschließlich Umweltbericht liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 04.07.2016 bis zum 19.08.2016 (einschließlich)

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
mittwochs	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht sind weitere **umweltbezogene Stellungnahmen** verfügbar:

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster Dez. 52 –Abfallwirtschaft- vom 20.01.2016 betreffend möglicher Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden und schonendem Umgang mit Grund und Boden.
- Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 23.02.2016 betreffend:
Untere Bodenschutzbehörde:
 - Hinweis auf schutzwürdigen Boden, „Plaggenesch“ mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Hinweis auf weitest mögliche Begrenzung der Inanspruchnahme der schutzwürdigen Böden und bodenschonendes Bauen.
- Untere Landschaftsbehörde:
 - Hinweise auf Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange können während des Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit (BürgerInnen/EinwohnerInnen/BürgerInnen der Nachbargemeinden und andere Betroffene):

Folgende wesentliche umweltrelevante Aspekte wurden benannt:

- Artenschutz
- Schutz der Pflanzen
- Biotopschutz
- Gewässerschutz
- Landschaftsbild
- Schallimmissionen
- Feinstaubimmissionen

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit können in anonymisierter Form während des Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

Untersuchungen und Stellungnahmen Verkehrsentwicklung/Schallentwicklung

- Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplans, Dorsch Gruppe, Oktober 2015
- Schallgutachten, uppenkamp und partner, November 2015
- Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplans, Dorsch Gruppe, April 2016
- Schallgutachten, uppenkamp und partner, 03.Juni 2016
- Schallgutachten, uppenkamp und partner, 22.Juni 2016

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Artenschutzgutachten

- Ökologischer Fachbeitrag zur Bauflächenentwicklung „Habichtsbach“, Gemeinde Havixbeck, Wolters Partner, November 2006
- Umweltbericht der Gemeinde Havixbeck als Bestandteil der Begründung zur Planänderung unter Bewertung des derzeitigen Zustands und der Bewertung der Auswirkung auf die Schutzgüter und der Wechselwirkung zwischen ihnen im Rahmen der Durchführung der Planung. Ebenso werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und der Ausgleich bei möglicherweise zu beachtenden nachteiligen Umweltauswirkungen beschrieben.

Im Folgenden werden die betroffenen Schutzgüter einzeln benannt:

Schutzgut Mensch/Gesundheit
Schallimmissionen
Einschränkung der Erholungsnutzung
Schutzgut Boden
Versiegelung von Flächen und Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden
Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt
Beeinträchtigung von Lebensräumen
Veränderung des Landschaftsbildes
Wegfall landwirtschaftlich genutzter Fläche
Schutzgut Wasser
Beeinträchtigung durch Flächenversiegelung
Beeinträchtigung von Gewässern
Schutzgut Luft/Klima
Beeinträchtigung durch Versiegelung und Verringerung von Grünflächen
Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Beeinträchtigung des Kulturgutes Plaggenesch
Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
Mögliche Wechselwirkungen durch Versiegelung von Boden

Neben der o.g. öffentlichen Auslegung, ist der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung einschl. Umweltbericht ab dem 04.07.2016 auf der Homepage der Gemeinde Havixbeck unter folgender Adresse zu finden:

<http://www.havixbeck.de/de/rathaus/verwaltung/bauleitplanung.php>

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf des Bebauungsplans nebst Begründung einschl. Umweltbericht Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Auch wird auf § 47 Absatz 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bauleitplan unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 23.06.2016
Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Gromöller', written in a cursive style.

Gromöller